

## **Beschluss**

### **Nr. 32/2025**

des Präsidiums des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven

1. Die Kammer 6 wird ab dem 23. Juni 2025 aus der Verteilung von Neueingängen ausgenommen, mit Ausnahme von Anträge im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Ga, BVGa) sowie Verfahren nach § 100 ArbGG.
2. Die Kammer 6 wird ab dem 1. Juli 2025 aus der Verteilung von Neueingängen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Ga, BVGa) sowie im Verfahren nach § 100 ArbGG ausgenommen.
3. Diese Regelungen gelten nicht für Verfahren nach Ziff. 7.1. bis 7.4. des Geschäftsverteilungsplanes (Zusammenhangssachen und dasselbe Einzelarbeitsverhältnis betreffende noch anhängige oder im Kalenderjahr anhängig gewesene Verfahren).

Bremen, den 13. Juni 2025

Bosch

Lewin

Lühmann

Staack

Dr. Stelljes